

Für die der Kirche treu gebliebenen Staaten dagegen erfolgte aus diesen Stürmen eine wirkliche Reform ihres innern und äußern Lebens. Das Concil von Trient (s. d. Art.) stellte die alte katholische Lehre gegenüber den neuen Irrlehren klar und scharf fest, und durch genaue Ausführung der für Erziehung des Clerus und für kirchliche Disciplin aufgestellten Reformdecrete (Sessio V ad VII. XIII. XIV. XXI—XXV) durchbrang bald wieder frischeres und regeres Leben die alte Kirche. Ein überaus kräftiges Organ für Reform des Clerus und des Volkes wurde die neu gegründete Gesellschaft Jesu (s. d. Art. Jesuiten). Das Collegium Germanicum (s. d. Art. Collegien III, 625 ff.) sandte eine Menge ausgezeichnete Bischöfe, Generalvicare, Professoren und Seelsorger nach Deutschland. Die innere Lebenskraft der Kirche bewährte sich auch durch Reform und Neu belebung der älteren Orden (Carmeliten u. A.) und durch Entstehung neuer (Kapuziner, Theatiner, Lazaristen), namentlich solcher, welche auch der christlichen Caritas dienen (Warmherzige Brüder u. A.).

Wenn in dem heutigen Protestantismus die oben geschilderten Deformationen nicht wie in den ersten Zeiten der Glaubensspaltung zu Tage treten, wenn es viele gläubige, aufrichtig fromme und gewissenhafte Protestanten gibt, so hat das seinen Grund in einem glücklichen Nichtkennen der eigentlichen von Luther aufgestellten Reformationsprincipien und in einer unbewußten Annäherung an die Lehre und Praxis der katholischen Kirche. In protestantisch-gläubigen Kreisen spricht man heutzutage selten mehr vom lutherischen, sondern vom „evangelischen“ Glauben. Was aber wirklich evangelisch ist, das ist katholisch: das Evangelium, nicht nach der subjectiven Auffassung des Einzelnen, sondern nach der unfehlbaren, vom heiligen Geist geleiteten Auslegung der Kirche. (Vgl. zum Ganzen d. Art. Protestantismus.) [Weber.]

Reformationsrecht (*jus reformandi*) des Landesherrn heißt in der Geschichte der sogen. Reformation das Recht, welches sich die Fürsten und Stände des deutschen Reiches beileigten, kraft ihrer Territorialhoheit in ihren Ländern die eigene Confession einzuführen und andere bestehende Religionsbekenntnisse abzuschaffen, gemäß dem Sage: *Cujus regio, illius et religio*. Der Name „Reformationsrecht“ kommt zuerst bei den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden vor, wo die protestantischen Stände gegenüber den Beschwerden der Katholiken wegen Verletzung des Augsburger Religionsfriedens sich durch Berufung auf das *jus reformandi* zu rechtfertigen suchten. Die Sache selber war allerdings thatsächlich in Uebung, seitdem deutsche Fürsten und Reichsstände unter Annahme der Augsburger Confession eigenmächtig die katholische Religion in ihren Gebieten abschafften, die Kirchengüter und Klöster säcularisirten u. s. w. Der Nachweis aber, auf Grund welches „Rechtes“ die Landesherrn so verfahren

durften, hat seit je den protestantischen Juristen Schwierigkeiten bereitet, und es finden sich bei ihnen fast so viele Ansichten über das *jus reformandi*, seinen Ursprung und seine Begrenzung, als Auctoren darüber geschrieben haben. Hier braucht auf diese Versuche im Einzelnen nicht weiter eingegangen zu werden, da keiner derselben den unlöslichen Widerspruch aufheben kann, welcher nach christlichen Principien der ganzen sogen. Reformation mit allen ihren Folgen anhaftet. Von einem Reformationsrecht der Landesherrn kann demnach gar keine Rede sein, und was man mit diesem Namen zu bezeichnen pflegt, war nichts Anderes als eine Rechtsverletzung, die aber wegen der traurigen Zerrüttung des deutschen Reiches einer legalen Anerkennung theilhaft wurde, als eine Art Provisorium bis zur Wiederherstellung der Einigkeit bezüglich der Religion (vgl. I. P. O. art. 5, § 1. 14. 81). Nur in diesem Sinne und als *communis per totum imperium hactenus usitata praxis* wurden beim Westfälischen Frieden auch von Seiten der katholischen Fürsten nicht sowohl das „Reformationsrecht“, als vielmehr die thatsächlichen Zustände, welche aus dem vorgebliebenen *jus reformandi* hervorgegangen waren, als äußerlich zu Recht bestehend anerkannt. Dabei waren aber durch die Aufstellung des Jahres 1624 als Normaljahrs (s. d. Art.) für das „Reformationsrecht“ Grenzen festgesetzt, die freilich von den protestantischen Fürsten zu ihren Gunsten keineswegs innegehalten wurden. Dieß, und auf der andern Seite der Gebrauch, den katholische Fürsten, welche durch Succession Herren über andersgläubige Unterthanen wurden oder convertirt waren, von ihrer Landeshoheit zur Einführung des sogen. Simultaneum (s. d. Art.) machten, ward zu einer ergebigen Quelle von gegenseitigen Beschwerden (vgl. d. Art. Religionsbeschwerden). Auf Seiten der protestantischen Juristen ging aber gleichzeitig insofern eine Wandlung bezüglich des *jus reformandi* vor sich, als man, seitdem aus diesem Recht für die Protestanten statt der früheren Vortheile mancherlei Schäden drohten, das dem Reformationsrecht zu Grunde liegende Territorialsystem (s. d. Art.) zu bekämpfen suchte, besonders durch Aufstellung des in sich übrigens gleich widerspruchsvollen Collegialsystems (s. d. Art.). Bei der neuern staatlichen Entwicklung in Deutschland ist das „Reformationsrecht“ im frühern Sinne nicht mehr von praktischer Bedeutung; ein Nachklang davon zu Ungunsten der Katholiken findet sich jedoch in der Beschränkung der vollen freien Religionsübung in einigen Territorien. [Marz.]

Refuge, Eglises du, nannten sich die Gemeinden der französischen Protestanten im Auslande. Da die französische Regierung beim Beginn der religiösen Neuerung im 16. Jahrhundert streng auf Beobachtung der alten Religion bestand, flohen einzelne Anhänger des neuen Glaubens frühzeitig aus der Heimat, und bald kam es auch zur Bildung einiger hugenottischen Gemein-